

SERVICE-INFORMATION FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Fußnote 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Die Verwendung der unter Punkt 1 aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Felge F/R	Luftdruck
Bajaj	Pulsar NS 400z (2025-)		2,50 x 17	1,70 bar
ABE / EG BE Nr.			3,50 x 17	2,20 bar

Fuß- Note	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	110/70-17 M/C 54H TL Roadhound	140/70R17 M/C 66H TL Roadhound
2)	110/70ZR17 M/C 54W TL Protorq Extreme	140/70ZR17M/C 66W TL Protorq Extreme
2)	110/70R17 M/C 54H TL Trailhound SCR	140/70R17 M/C 66H TL Trailhound SCR

Auflagen:	Nein
Bemerkungen: Fußnote 2 abweichende Bauart	Ja

Fußnote 2) Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.

Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden.

Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt.

Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UNECE Regelung 75.

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muß nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Pero (MI), den 10.06.2025



Lakshmanan AN (Vice President – Technology)

NR. - EG 0062

